

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11153  
vom 01. März 2022  
über Friedrich-Engels-Straße in Rosenthal, Pankow V – Idealverlauf Planfeststellung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft überwiegend Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Pankow um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Diese Stellungnahme wurde bei der Beantwortung der Fragen berücksichtigt.

Frage 1:

Zum 3. Bauabschnitt Friedrich-Engels-Straße: Inwiefern kann man davon ausgehen, dass das noch durchzuführende Planfeststellungsverfahren bei schnurgeradem Verlauf der Verfahrensabläufe drei Jahre benötigt, sofern es keine Anwohnerklagen oder sonst nichts Unvorhergesehenes gibt, was außerhalb des Einflussbereichs der Verwaltung liegt?

Frage 2:

Inwiefern kann man davon ausgehen, dass die Ausführungsplanung im Idealfall bis zu sechs Monate benötigt?

Frage 3:

Inwiefern kann man davon ausgehen, dass eine mögliche europaweite Ausschreibung ein Jahr dauert, bis ein Zuschlag erteilt und Bauaufträge erteilt werden können?

Frage 4:

Inwiefern kann man davon ausgehen, dass der „echte“ Bau der Straße zwei Jahre dauern wird, bis sie physisch fertiggestellt ist?

Frage 5:

Inwiefern ist mit Blick auf diese anzunehmenden Abläufe (Frage 1 bis 4) eine Baufertigstellung bis Ende 2026 realistisch oder unrealistisch?

Antwort zu 1 bis 5:

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über die Dauer der Verfahrensabläufe, Ausführungsplanung bzw. des Baus kann der Vorhabenträger (Bezirksamt Pankow und Berliner Verkehrsbetriebe - BVG) zum jetzigen Zeitpunkt keine Auskunft geben.

Die Annahme zur Ausschreibung ist von Seiten des Vorhabenträgers nicht nachvollziehbar. Die Fristen im offenen Verfahren sind gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A § 10a EU festgelegt. In der Regel dauert das Vergabeverfahren im offenen Verfahren sechs bis sieben Monate.

Die Annahmen zur Baufertigstellung werden vom Vorhabenträger als sehr unrealistisch eingeschätzt, da mit dem Umbau im 3. Bauabschnitt Friedrich-Engels-Straße erhebliche technologische Abhängigkeiten im Bauablauf vom Leitungs- und Gleisbau bestehen.

Frage 6:

Inwiefern gibt es Möglichkeiten, die Zeitabläufe zu beschleunigen?

Antwort zu 6:

Eine wirklich fachlich fundierte Aussage ob es Möglichkeiten gibt die Zeitabläufe bei der Durchführung der Baumaßnahme zu beschleunigen, ist aus heutiger Sicht nicht möglich. Frühestens in der vorbereitenden Bauausführungsphase können, nachdem der genaue Leistungsumfang der einzelnen Beteiligten feststeht, mit den verschiedenen Leitungsverwaltungen und der BVG Abstimmungen über Möglichkeiten der Beschleunigung erfolgen.

Berlin, den 21.03.2022

In Vertretung  
Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11149  
vom 01. März 2022  
über Friedrich-Engels-Straße in Rosenthal, Pankow I – Zuständigkeiten, Bauplanung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Pankow um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie ist in die Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Wer ist für die Planung, das Planfeststellungsverfahren, die Ausschreibung und den Neubau der Friedrich-Engels-Straße, 13158 Berlin (3. Bauabschnitt), zuständig?

Frage 2:

Inwiefern gibt es bei der Neubauplanung, Ausschreibung und Bauausführung Bereiche, bei denen Senatsbehörden, Wasserbetriebe, BVG und andere Landesbetriebe u.Ä. zuständig sind bzw. Zuarbeiten liefern müssen? Welche Bereiche sind das? Welche Zuarbeiten sind das?

Frage 3:

In welchem Stadium des Verfahrens für die Friedrich-Engels-Straße (3. Bauabschnitt) befinden wir uns aktuell? Welche Dinge sind gerade in Arbeit?

Frage 4:

Inwiefern entsprechen die bisher verfolgten und vorliegenden Planungen für die Friedrich-Engels-Straße (3. Bauabschnitt) dem Mobilitätsgesetz? Inwiefern müssen die Planungen / Zeichnungen überarbeitet werden, um dem Mobilitätsgesetz zu genügen?

Frage 5:

Inwiefern gibt es bereits eine fertige Bauplanung im Bezirk? Inwiefern sind noch Änderungen an den bisher bekannten Zeichnungen / Bauplanungen beabsichtigt?

Frage 6:

Inwiefern gab es noch Änderungen an den bisher bekannten Zeichnungen, insbesondere mit Blick auf weitere Querungen in der Friedrich-Engels-Straße (3. Bauabschnitt) einschließlich der Quickborner Straße?

Frage 7:

Inwiefern fehlen Zuarbeiten aus der Sphäre des Senats, der Landesbetriebe u.Ä., sodass trotz im Übrigen fertiger Bauplanung des Bezirks noch nicht mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden kann? Welche Zuarbeiten fehlen genau?

Frage 8:

Inwiefern wäre die Bauplanung erst nach Vorliegen dieser Zuarbeiten (Frage 7) endgültig fertig?

Antwort zu 1 bis 8:

Die Fragen 1 bis 8 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit obliegt den Vorhabenträgern Bezirksamt Pankow - hier das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) - und den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG). Das SGA plant demnach gemeinsam mit der BVG und, gemäß Nr. 10 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, auf der Grundlage der Planungsvorgaben der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) den Umbau der Friedrich-Engels-Straße (FES).

Die Friedrich-Engels-Straße/ der Wilhelmsruher Damm sind als Straßen II. Ordnung nach § 22 Berliner Straßengesetz, als übergeordnete Straßenverbindung mit der Funktionsstufe II gemäß Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr (StEP MoVe) und als übergeordnete Hauptverkehrsstraße nach Flächennutzungsplan (FNP) eingestuft.

Auf der Grundlage des Verkehrsmodells 2030 wurde für den konkreten Planungsraum eine objektkonkrete Verkehrsprognose (oVP 2030) erarbeitet und mit der zuständigen Verkehrsverwaltung abgestimmt. Für die im Kreuzungsbereich Friedrich-Engels-Straße/ Kastanienallee erstmals herzustellende Lichtzeichenanlage (LSA) konnten bisher die Verkehrs- und Leistungsfähigkeitsuntersuchungen nicht erfolgreich beendet werden. Wie auch für den Knotenpunkt (KP) LSA Hauptstraße / FES / Wilhelmsruher Damm weisen die verkehrstechnischen Ergebnisse hohe Verkehrsbelastungen bzw. Rückstauwerte als unzureichende HBS Qualität F aus. (HBS-Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen). Für beide KP wird daher derzeit die Fahrstreifenaufteilung nochmals geprüft und ggf. geändert.

Im Zuge des geplanten Ausbaus der Friedrich-Engels-Straße (FES) bedarf es allgemein der Überprüfung aller betroffener Anlagen wie Leitungen, Kanäle,

Durchlässe und Brückenbauwerke. Für die Nordgrabenbrücke muss ein statischer Nachweis erbracht werden. Die Zuständigkeit für das Brückenbauwerk, wie auch für diese statische Nachberechnung obliegt der SenUMVK.

Das Entwässerungskonzept für die FES ist mit der zuständigen Senatsverwaltung (Wasserbehörde) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) abgeschlossen.

Die Abstimmung bezüglich der Vorgaben aus dem Mobilitätsgesetz sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die LSA am KP Hauptstraße / FES / Wilhelmsruher Damm muss in Verbindung mit einer Signalisierung am KP Quickborner Straße /Wilhelmsruher Damm erfolgen. Die LSA am KP Quickborner Straße / Wilhelmsruher Damm wird derzeit in die technische Planung aufgenommen. Die finalen Abstimmungen hierzu sind zwischen SenUMVK und den Vorhabenträgern BVG / SGA nicht abgeschlossen.

An der gepl. Haltestelle (HS) Wiesenwinkel / KP Wiesenwinkel wird im Zusammenhang mit dem über ein Bebauungsplanverfahren geplanten Schulstandort (Grundstücke FES 155,157, 157 A und 157 B) ein zusätzlicher HS-Abgang am südlichen HS-Ende gefordert. Derzeit entwickelt das Planungsbüro für die westliche Straßenverkehrsanlage (Fahrbahn, Geh- und Radweg, Grünstreifen, Aufstellfläche an der HS) eine Variante, die unter Berücksichtigung von Mindestbreiten einen zusätzlichen HS-Abgang berücksichtigt. Auch hier sind die finalen Abstimmungen zwischen SenUMVK und den Vorhabenträgern BVG / SGA noch nicht abgeschlossen.

Eine abschließende Bauplanung liegt demnach noch nicht vor.

Berlin, den 16.03.2022

In Vertretung  
Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11150  
vom 1. März 2022  
über Friedrich-Engels-Straße in Rosenthal, Pankow II – Gutachten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Pankow um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie ist in die Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Inwiefern werden für den Neubau der Friedrich-Engels-Straße (3. Bauabschnitt) Gutachten benötigt zu

- a) Lärm und Erschütterungen,
- b) Luftschadstoffgutachten,
- c) Verkehrsgutachten,
- d) Leistungsfähigkeitsuntersuchungen an signalisierten Knotenpunkten und deren Planung,
- e) Untersuchungen zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht und
- f) landschaftspflegerischer Begleitplan mit der Eingriffsausgleichsbilanzierung?

Antwort zu 1:

Im Allgemeinen kann die Aufzählung a) bis f) bestätigt werden.

Die gesamtstädtische Verkehrsprognose als Planungsvorgabe (Verkehrsmodell 2030) durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) bildet die Grundlage für die objektkonkrete Verkehrsprognose (oVP 2030) und der weiteren Fachgutachten.

Frage 2:

Inwiefern liegen diese Gutachten jeweils zu a) bis f) bereits vor? Welche Gutachten fehlen?

Frage 3:

Inwiefern müssen die ggf. vorhandenen Gutachten zu a) bis f) noch einmal geändert werden?

Antwort zu 2 und 3:

Wegen ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

zu a) Lärmgutachten:

Für das Lärmgutachten muss die neu in Kraft getretene Berechnung der Schallimmission vom Straßenverkehr nach der RLS-19 berücksichtigt werden. Sobald die technische Planung (Lage Straße und Straßenbahn), einschl. der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen an signalisierten Knotenpunkten finalisiert ist, wird das Lärmgutachten nach RLS -19 abgeschlossen.

zu a) Erschütterungsgutachten:

Auf Grund von neuen (schwereren) Straßenbahnen sind erneute Messungen notwendig. Sofern die technische Planung (Lage Straße und Straßenbahn), einschl. der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen an signalisierten Knotenpunkten finalisiert ist, werden die Messungen durchgeführt und das Erschütterungsgutachten abgeschlossen.

zu b) Luftschadstoffgutachten:

Das bereits vorliegende Luftschadstoffgutachten wird final abgeschlossen, sobald die technische Planung (Lage Straße und Straßenbahn), einschl. der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen an signalisierten Knotenpunkten abschließend zwischen der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz und den Vorhabenträgern Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) / Straßen- und Grünflächenamt (SGA) abgestimmt ist.

zu c) Verkehrsgutachten:

Das Verkehrsgutachten liegt mit der Überarbeitung der objektkonkreten Verkehrsprognose (Stand 17.08.2021) vor.

zu d) Leistungsfähigkeitsuntersuchungen an signalisierten Knotenpunkten und deren Planung:

Für die im Kreuzungsbereich Friedrich-Engels-Straße/ Kastanienallee erstmals herzustellende Lichtzeichenanlage (LSA) konnten bisher die Verkehrs- und Leistungsfähigkeitsuntersuchungen nicht erfolgreich beendet werden. Wie auch für den Knotenpunkt (KP) LSA Hauptstraße / Friedrich-Engels-Straße / Wilhelmsruher Damm weisen die Verkehrstechnischen Ergebnisse hohe Verkehrsbelastungen bzw. Rückstauwerte als unzureichende HBS Qualität F aus. (HBS-Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen). Für beide KP wird derzeit die Fahrstreifenaufteilung nochmals geprüft und ggf. geändert.

zu e) Untersuchungen zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht: Die Untersuchungen zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht wird final abgeschlossen, sobald die technische Planung (Lage Straße und Straßenbahn), einschl. der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen an signalisierten Knotenpunkten abschließend zwischen der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz K und den Vorhabenträgern BVG / SGA abgestimmt ist. Ergänzend zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird eine Screening-Liste gemäß Vorgabe der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz erstellt.

zu f) Landschaftspflegerischer Begleitplan mit der Eingriffsausgleichsbilanzierung: Der bereits vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan mit der Eingriffsausgleichsbilanzierung wird final abgeschlossen, sobald die technische Planung (Lage Straße und Straßenbahn), einschl. der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen an signalisierten Knotenpunkten abschließend zwischen der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz und den Vorhabenträgern BVG / SGA abgestimmt ist.

Frage 4:

Inwiefern werden darüber hinaus noch weitere Gutachten für die Friedrich-Engels-Straße (3. Bauabschnitt) benötigt? Welche Gutachten wären das?

Antwort zu 4:

Im Zuge des geplanten Ausbaus der Friedrich-Engels-Straße bedarf es allgemein der Überprüfung aller betroffener Anlagen wie Leitungen, Kanäle, Durchlässe und Brückenbauwerke. Für die Nordgrabenbrücke muss ein statischer Nachweis erbracht werden. Die Zuständigkeit für das Brückenbauwerk, wie auch für diese statische Nachberechnung obliegt der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz.

Frage 5:

Wer ist für all diese Gutachten, insbesondere zu a) bis f), jeweils zuständig?



Antwort zu 5:

Die Zuständigkeit obliegt den Vorhabenträgern Bezirksamt Pankow - hier das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) und der BVG.

Berlin, den 16.03.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11151  
vom 01. März 2022  
über Friedrich-Engels-Straße in Rosenthal, Pankow III – Nordgrabenbrücke

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zum 3. Bauabschnitt Friedrich-Engels-Straße: Inwiefern muss für die Nordgrabenbrücke noch ein Gutachten erstellt werden?

Frage 2:

Welchen Zweck hat das Gutachten? Welche Bedeutung kommt dem Gutachten für das Neubauvorhaben zu?

Frage 3:

Was genau wird in dem Gutachten inhaltlich untersucht?

Frage 4:

Wer ist für die Erstellung dieses Gutachten zuständig?

Frage 5:

Inwiefern wurde dieses Gutachten bereits beauftragt?

Frage 6:

Inwiefern wird an diesem Gutachten bereits gearbeitet?

Frage 7:

Wann ist mit der Fertigstellung des Gutachtens zu rechnen?

Frage 8:

Inwiefern ist das Gutachten bereits fertig?

Frage 9:

Zu welchem Ergebnis kommt das Gutachten?

Antwort zu 1 bis 9:

Die Fragen 1 bis 9 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der angefragten Brücke handelt es sich um die Friedrich-Engels-Brücke II (iBwNr.: 19074). Um die Verträglichkeit einer neuen Verkehrsbelastung (zusätzliches Straßenbahngleis) zu untersuchen, ist eine statische Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie erforderlich. Mit der statischen Nachrechnung gemäß „Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie)“ wurde am 16.11.20 von der zuständigen Senatsverwaltung ein Ingenieurbüro beauftragt. Die Nachrechnung ist inhaltlich fertiggestellt und in der Vorabversion in Prüfung. Obwohl die abschließende Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, kann im Ergebnis der statischen Berechnungen davon ausgegangen werden, dass die Ziellast „Lastmodell 1 + Straßenbahn“ gemäß DIN-Fachbericht 101 und der Richtlinie zur Bemessung und Nachrechnung von Straßenbahn-Brücken der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) im Rahmen der Nachweisstufe 1 gemäß Nachrechnungsrichtlinie nachgewiesen werden könnte. Das Bauwerk würde somit den Anforderungen an die Nachweisklasse A entsprechen.

Berlin, den 17.03.2022

In Vertretung  
Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11152  
vom 01.03.2022  
über Friedrich-Engels-Straße in Rosenthal, Pankow IV – Lichtzeichenanlage,  
Planfeststellungsverfahren

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zum 3. Bauabschnitt Friedrich-Engels-Straße: Inwiefern gibt es bereits eine Lösung für eine Lichtzeichenanlage (Ampel in der Friedrich-Engels-Straße / Kastanienallee)?

Antwort zu 1:

Es existiert ein Vorentwurf für die Lichtsignalanlage (LSA) zur Abschätzung der Lösungen für den Radverkehr an den Kreuzungen Friedrich-Engels-Straße / Kastanienallee sowie Friedrich-Engels-Straße – Waidmannsluster-Damm / Hauptstraße – Waidmannsluster Damm / Quickborner Straße.

Frage 2:

Was genau soll mit dieser Lösung für die Ampel erreicht werden? Was ist noch zu klären?

Antwort zu 2:

Die Lichtsignalanlage soll die Verkehre sicher und weitestgehend leistungsfähig abwickeln. Zudem muss die Absicherung der Haltestellen sowie das Ein- und Ausfädeln der Straßenbahnen in den bzw. aus dem Fließverkehr ermöglicht werden.

Frage 3:

Inwiefern steht der konkrete Standort der Ampel bereits fest?

Frage 4:

Inwiefern ist der Standort bereits geklärt? Inwiefern geht es nur noch um die Klärung der Abfolge der Schaltungen?

Antwort zu 3 und 4:

Die Kreuzung ist bekannt und damit auch der Bereich, der zu signalisieren ist. Weiterführende Details stehen noch nicht fest.

Frage 5:

Wer ist für die Planung der Ampel zuständig?

Antwort zu 5:

Die Zuständigkeit für die straßenverkehrsbehördliche Anordnung der Lichtzeichenanlage sowie für die Planung und den Bau der LSA liegt bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz.

Frage 6:

Inwiefern wurde eine Planung für diese Ampel bereits beauftragt?

Frage 7:

Inwiefern wird an dieser Planung für die Ampel bereits gearbeitet?

Antwort zu 6 und 7:

Derzeit wird ein Vorplanungsstand für die Machbarkeit und die grundlegende Knotengeometrie erstellt.

Frage 8:

Wann ist mit der Fertigstellung dieser Planung für die Ampel zu rechnen?

Antwort zu 8:

Die fertige Planung der Lichtsignalanlage wird erst zur Umsetzung der Baumaßnahme 3. Bauabschnitt Friedrich-Engels-Straße benötigt. Ein Zeitpunkt kann noch nicht benannt werden.

Frage 9:

Inwiefern werden darüber hinaus noch weitere Ampeln oder Ähnliches für die Friedrich-Engels-Straße benötigt, wofür noch eine Klärung erforderlich ist?

Antwort zu 9:

Aktuell sind bezüglich weiterer Lichtsignalanlagen keine Klärungen erforderlich.

Frage 10:

Inwiefern kann schon mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden, auch wenn z.B. die Einzelheiten der genauen Ampelschaltung (also die mathematisch-elektronischen Schaltpläne u.Ä.) erst später geklärt werden?

Antwort zu 10:

Es kann schon mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden, wenn ein gewisser Vorplanungsstand vorliegt.

Frage 11:

Inwiefern gibt es noch weitere Hindernisse, die einen Neubau der Friedrich-Engels-Straße verzögern oder verzögern können? Was sind das für Hindernisse?

Antwort zu 11:

Grundsätzlich handelt es sich um eine Maßnahme des Bezirks zusammen mit der BVG. Aus Sicht der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz sind aktuell noch die Einbindung der Straßenbahnen an der Quickborner Straße sowie die verkehrssichere Führung des Radverkehrs klärungsbedürftig.

Berlin, den 10.03.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11154  
vom 1. März 2022  
über Friedrich-Engels-Straße in Rosenthal, Pankow VI – Reparaturmaßnahmen,  
Grunderwerb, Erschließung, behelfsmäßige Asphaltierung, Entwässerung, Ver-  
kehrsberuhigung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft überwiegend Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Pankow um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie viel Geld gibt der Bezirk jedes Jahr für provisorische Reparaturen im dritten Bauabschnitt in der Friedrich-Engels-Straße zwischen Nordendstraße bis einschließlich Quickborner Straße aus?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Pankow antwortet hierzu wie folgt:

„Das Bezirksamt Pankow (BA Pankow), hier das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) führt für provisorische Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht für die Friedrich- Engels- Straße (FES) keine Statistiken.“

Frage 2:

Inwiefern ist für den Neubau der Friedrich-Engels-Straße (3. Bauabschnitt) einschließlich Quickborner Straße Grunderwerb erforderlich? Welche Bereiche dieser Straßen sind davon betroffen? Inwiefern wurden die Eigentümer/innen hierzu bereits informiert?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Pankow antwortet hierzu wie folgt:

„Grundsätzlich sind die Vorhabenträger (BA Pankow und BVG) bemüht, die Planung auf landes- oder bundeseigenen Grundstücken umzusetzen. In Ausnahmefällen wie bei den Grundstücken Wilhelmsruher Damm 1B, 4 und 6 sowie westliche Hauptstr. 114 (Flurstücke 24, 25 der Flur 119) ist dies nicht möglich. Die betroffenen Eigentümer wurden schriftlich kontaktiert. Weiterhin wurde bzw. wird das persönliche Gespräch gesucht. Von einigen Grundstückseigentümern wurde bereits ein Verkauf in Aussicht gestellt.“

Frage 3:

Inwiefern ist die Erschließung / Zufahrt (u.a. Pkw) der Anliegergrundstücke nach dem Neubau gesichert?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Pankow antwortet hierzu wie folgt:

„Die Erschließung der Anliegergrundstücke wird nach dem Neubau gewährleistet. Eine schriftliche Abfrage der Grundstückseigentümer zu den Gehwegüberfahrten hat durch das SGA im Jahr 2014 stattgefunden. Weiterhin wurden auch hierzu persönliche Gespräche und Abstimmungen durchgeführt.“

Frage 4:

Inwiefern unterstützt das Bezirksamt den Vorschlag, die Friedrich-Engels-Straße (3. Bauabschnitt) bis zum Beginn der Baumaßnahme behelfsmäßig mit Asphalt zu überziehen? Was würde eine behelfsmäßige Asphaltierung der Straße für die Straßenentwässerung und die z.T. tiefliegenden Anwohnergrundstücke bedeuten? Aus welchen Gründen ist diese Lösung (behelfsmäßige Asphaltdecke) geeignet oder ungeeignet?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Pankow antwortet hierzu wie folgt:

„Eine behelfsmäßige Asphaltierung bzw. ein Überbauen des vorhandenen Straßenoberbaus (Großsteinpflaster) als Provisorium wird aus fachlicher Sicht abgelehnt. Bei einem Überzug, z. B. aus recyceltem Asphaltgranulat, lassen sich die Lastverteilungen im Straßenkörper durch die Krafteinwirkungen nicht fachlich vollends abschätzen, da diese Bauweise nicht den aktuellen Regeln der Technik entspreche. Aufgrund der dann nicht homogenen Unterlage (Großsteinpflaster mit Fugen) könnten sich Verdrückungen und Verwerfungen ausbilden. Des Weiteren müsste auch bei einer provisorischen Lösung die Entwässerungs- und Höhenproblematik



der Straße gelöst werden. Die Höhenzwangspunkte der Straße (z. B. Zufahrten, Einbauten etc.) müssten beibehalten werden, was bei einem Überzug nicht ohne große Umbauarbeiten möglich erscheint. Dem Bezirk stehen weder personelle noch finanzielle Ressourcen für die Planung, den Bau noch für die Unterhaltung eines Provisoriums zur Verfügung.“

Frage 5:

Inwiefern ist die Entwässerungsfrage in der Friedrich-Engels-Straße für den Neubau des 3. Bauabschnitts bereits geregelt? Was ist der Inhalt dieser ggf. bereits gefundenen Lösung?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Pankow antwortet hierzu wie folgt:

„Das Entwässerungskonzept für die Friedrich-Engels-Straße ist mit den Berliner Wasserbetrieben (BWB) und der zuständigen Senatsverwaltung (u. a. Wasserbehörde) abgestimmt. Da Flächen für eine Versickerung im Straßenraum nicht gegeben sind, wird die teilweise vorhandene Entwässerungsanlage (Trennkanalisation- Regen- und Schmutzwasser) saniert bzw. es werden neue Entwässerungskanäle verlegt. Als Vorflut dient hierbei der vorhandene Nordgraben.“

Frage 6:

Inwiefern wird nach dem Neubau der Friedrich-Engels-Straße Tempo 30 angeordnet? Inwiefern ist nach dem Neubau Tempo 50 vorgesehen? Welche Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung werden für den Fall, dass die Straße baulich fertiggestellt ist, geprüft, insbesondere mit Blick auf bereits vorhandene soziale Einrichtungen (Kita, Pflege, Ärzte) in der Friedrich-Engels-Straße sowie das geplante neue Gymnasium?

Antwort zu 6:

Die Friedrich-Engels-Straße / der Wilhelmsruher Damm sind als Straßen II. Ordnung nach § 22 Berliner Straßengesetz, als übergeordnete Straßenverbindung mit der Funktionsstufe II gemäß Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr (StEP MoVe) und als übergeordnete Hauptverkehrsstraße nach Flächennutzungsplan (FMP) eingestuft und stellen eine Ost-West-Verbindung im Norden von Pankow/Reinickendorf dar. Grundsätzlich sieht die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für diesen Straßentyp innerorts 50 km/h als Höchstgeschwindigkeit vor. Eine abschnittsweise Tempo 30 Regelung oder abweichende Vorgaben müssen rechtlich begründet werden. Diese können deshalb nur in Wohngebieten, in der Nähe von Kitas und Grundschulen oder für den Lärmschutz genehmigt werden. Die zulässige Geschwindigkeit und weitere verkehrliche Anordnungen (Markierung und Beschilderung) wurden bzw. werden im Rahmen der Antragsunterlagen für die Planfeststellung mit der zuständigen Verkehrsbehörde abgestimmt und durch diese bestätigt.

Diese Antragsunterlagen liegen derzeit noch nicht vor. Im Zusammenhang mit dem geplanten Schulstandort in der FES wurde durch die Verkehrsbehörde eine verkehrsbehördliche Anordnung Tempo 30 km/h auf 300 m Länge in Aussicht gestellt.

Berlin, den 21.03.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz